

Ruderordnung des Ruderverein Linden von 1911 e.V.

Der Vorstand

5. März 2019



1. Geltungsbereich und Ziel

1. Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des Ruderverein Linden von 1911 e.V. (nachfolgend kurz Verein) und ist jedem neuem Mitglied auszuhändigen. Für die Mitglieder der Jugendabteilung gilt zusätzlich die Jugendruderordnung.
2. Diese Ruderordnung soll dem Ruderer einen sicheren Ruderbetrieb ermöglichen, um Schäden an Mensch und Material zu vermeiden.

2. Begriffsbestimmungen

1. Mitglied/Mitglieder: Ruderer mit bestehender Mitgliedschaft gemäß § 5 der Vereinsatzung.
2. Gast/Gäste: Person, die nicht Mitglied nach Nummer 1 ist. Sie können das Vereinsangebot bis zu einem Monat am Stück unverbindlich nutzen, wenn sie sich im Ruderbetrieb in Begleitung von Obleuten befindet. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Vor dem ersten Fahrtantritt wird an den Gast die Ruderordnung ausgehändigt und es ist die Haftungsausschlusserklärung des Vereins durch den Gast zu unterschreiben.
3. Ruderer: Mitglieder sowie Gäste.
4. Obleute: können nur Mitglieder mit fortgeschrittener Rudererfahrung sein. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für das zu befahrende Gewässer, die Sicherheitsrichtlinie des DRV und die Ruderordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Sie haben das Kommando im Ruderboot und sind im Sinne der Verkehrsvorschriften die Schiffsführer.
5. EFA: elektronisches Fahrtenbuch.

3. Voraussetzung zum Rudern und Ruderbetrieb

1. Ruderer müssen schwimmen können (mindestens vergleichbar mit Schwimmbzeichen Freischwimmer/Bronze) und haben zum Rudern angemessene Sportkleidung zu tragen.
2. Die Teilnahme am Ruderbetrieb setzt ein faires, umsichtiges Handeln voraus, damit kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Ruderer dürfen

en nicht durch den Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol etc. beeinträchtigt sein.

3. Die Verantwortung in den Ruderbooten haben die Obleute, die vor dem Ablegen bestimmt werden müssen. Ruderer haben den Anweisungen der Obleute wie auch Steuerleute Folge zu leisten.
4. Alle neuen Mitglieder wie auch Gäste werden als Ruderanfänger eingestuft, die ausschließlich an den ausgewiesenen Trainingsterminen rudern dürfen. Bei Nachweis ihrer ruderischen Fähigkeiten können sie in Absprache von Trainer und Vorstand als fortgeschrittene Ruderer eingestuft werden.
5. Jede Fahrt ist vor Beginn in das EFA einzutragen und nach Beendigung auszutragen, wofür die Obleute bzw. der Einer-Ruderer + in verantwortlich sind. Gegebenenfalls festgestellte Mängel oder verursachte Schäden am Boot bzw. Personenschäden sind ebenfalls zu melden (s.u.8).
6. Der Verein bietet ausgewiesene Trainingstermine für bestimmte Rudergruppen an, so dass die daran teilnehmenden Ruderer Vorrang bei der Bootsnutzung haben. Der Trainer wählt die Boote aus, teilt die Mannschaften ein, leitet das Training und verantwortet einen sicheren Ruderbetrieb. Sofern die Trainerin/der Trainer bei einem Trainingstermin abwesend ist, hat er im Voraus einen erfahrenen Ersatz unter den Obleuten zu bestimmen, der die Traineraufgaben für den Termin übernimmt.

4. Bootsnutzung

1. Die Nutzung von Booten und Bootsmaterial nach Rudererfahrung (Ruderanfänger oder fortgeschrittener Ruderer) regelt die Bootsliste, die neben dem EFA im Bootshaus hängt. Im Zweifel hat sich der Ruderer oder die Mannschaft vor der Fahrt bei Trainer oder Vorstand rückzuversichern.
2. Boote können gerudert werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Boote und Zubehör (Skulls und Riemen), für die Einschränkungen bestehen, sind besonders gekennzeichnet. Wenn Zubehör bestimmten Booten zugeordnet ist, darf es nur für diese Boote genutzt werden.
3. Das Rudern ohne Steuerleute ist nur erfahrenen/fortgeschrittenen Ruderern gestattet bzw. nach Freigabe durch die Trainerin/den Trainer auch anderen Ruderern.
4. Nach dem Training sind die Boote zu reinigen, abzutrocknen und an ihren Lagerplatz zurückzubringen, gleiches gilt für das Zubehör.

5. Ruderrevier

1. Das Ruderrevier des Vereins geht vom Steg aus die Leine flussabwärts in den Leineabstiegskanal bis zur Leineabstiegsschleuse und flussaufwärts über Leine und Ihme bis zum Schnellen Graben. Auf Leine, Ihme und Leineabstiegskanal gilt grundsätzlich Rechtsverkehr.
2. Besondere Gefahrenquellen sind die Wehre an der Wasserkunst Sperrsignale und oberhalb des Schnellen Grabens. Ruderer haben sich von den Wehren fernzuhalten, da dort lebensgefährliche Strömungen auftreten können.
3. Der Vereinssteg befindet sich an einer Wasserskistrecke, sodass ggf. bei starkem Wellengang das Rudern zu unterbrechen ist. Zu dem Wasserskiboot ist größtmöglicher Abstand zu halten.

4. Die Berufsschiffahrt hat Vorfahrt. Das Fahrgastschiff wechselt auf Höhe des Vereinssteges wegen der Fahrerin die Seite und fährt ab Vereinssteg flussaufwärts auf der „falschen“ Seite. Die Ruderer müssen entsprechend ausweichen.

6. Fahrten außerhalb des Ruderreviers

1. Der Vorstand ist über Fahrten außerhalb des Ruderreviers durch die Fahrtenleitung im Voraus zu informieren, insbesondere soll damit geklärt werden, welches Bootsmaterial benötigt wird und welche Ruderer teilnehmen werden.
2. Die Fahrtenleitung ist für die Einhaltung der gültigen Vorschriften verantwortlich. Er beruft die Obleute und weist sie vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenen Gewässer und Schifffahrtsordnungen ein. Sofern für die Fahrt ein vereinseigener Bootsanhänger benötigt wird, hat die Fahrtenleitung Fahrer zu bestimmen, der für dieses Gespann zum einen die nötige Fahrerlaubnis besitzt und zum anderen die nötige Fahrpraxis.

7. Sicherheitsbestimmungen

1. Bei Dunkelheit, Nebel, Gewitter, heftigen Windböen, Unwetter, Niedrigwasser oder Eisgang oder bei vom Vorstand ausgesprochenen Ruderverboten darf nicht gerudert werden.
2. In der kalten Jahreszeit ist die niedrige Wassertemperatur für Ruderer eine ernstzunehmende Gefahr. Allen Ruderern wird empfohlen in dieser Jahreszeit ausschließlich Großboote zu rudern und, sofern keine Motorbootbegleitung vorhanden ist, sich zusätzlich mit Rettungswesten zu sichern. Besonders wichtig ist, dass nicht alleine gerudert wird und ggf. ein wasserdichtverpacktes Handy mitgenommen wird.

8. Unfälle, Schäden und Haftung

1. Unfälle (mit oder ohne Bootsschäden bzw. mit Personenschäden), verursachte oder auch nur festgestellte Mängel an den Booten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und in das EFA einzutragen. Die Obleute haben zu entscheiden, ob das Boot gesperrt werden muss, im Zweifel hat er Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
2. Der Verein behält sich vor, bei durch Unfall entstehenden Schäden bzw. bei sonstigen Schäden am Boot, die Ruderer des involvierten Bootes für die Schäden in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, soweit eine Versicherung des Vereins oder des am Unfall beteiligten anderen Vereins/Dritten die Schäden nicht übernimmt. In diesen Fällen haften die Ruderer des entsprechenden Bootes dem Verein als Gesamtschuldner. Der Verein weist darauf hin, dass in diesen Fällen die Ruderer gegebenenfalls ihrer eigenen Versicherung die Schäden melden können.
3. Bei Gästen gilt zudem: bei nicht durch den Gast unterschriebener Haftungsausschlusserklärung des Vereins haftet für verursachte Schäden das Mitglied, welches den Gast mitbrachte.

9. Verstöße gegen die Ruderordnung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die Ruderordnung eine Abmahnung gegenüber dem Ruderer auszusprechen.
2. Der Vorstand darf ein Ruderverbot aussprechen.

10. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Ruderordnung gilt ab dem 15. 03. 2019 und ersetzt die bisherige Ruderordnung vom 10. März 2015, die hiermit aufgehoben wird.
2. Die Ruderordnung wird im Bootshaus am Standort des EFA ausgehängt.